

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 14.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Eilsen, im folgenden Senioren- und Behindertenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende, ältere Menschen und alle Menschen mit Behinderungen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Samtgemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
- (2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe und der Hilfe für behinderte Menschen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Anträge an den Rat der Samtgemeinde und dessen Ausschüsse richten.
- (2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ersten Wohnsitz in einer der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Eilsen haben müssen.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde bekleiden.

§ 4 Berufung und Amtszeit des Senioren- und Behindertenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates werden vom Rat der Samtgemeinde Eilsen für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 47 Abs. 2 NKomVG berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Kandidaten können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit alten Menschen und/oder Menschen mit Behinderungen tätig sind, sowie von Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden.
- (3) Die erste Amtszeit endet am 31. Oktober 2026. Der Senioren und Behindertenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Senioren- und Behindertenbeirates im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Senioren- und Behindertenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, so führt der Senioren- und Behindertenbeirat seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort.

§ 5

Berufung eines Beauftragten/einer Beauftragten für die Senioren- und Behindertenarbeit in der Samtgemeinde Eilsen

(1) Stehen nicht mehr als drei Mitglieder für die Berufung in den Senioren- und Behindertenbeirat zur Verfügung, kann der Rat einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Senioren- und Behindertenarbeit sowie mindestens eine Vertretung berufen.

(2) §§ 1-4, 6 Abs. 2, 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 6

Organe des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Senioren- und Behindertenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreissenienerrat und Kreisbehindertenrat.

(3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates und führt die Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder aus.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Samtgemeinde Eilsen sowie der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der/die Samtgemeindebürgermeister/in deren Korrektur verlangen.

§ 8

Sitzungshäufigkeit

Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Senioren- und Behindertenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Finanzielle Unterstützung

Dem Senioren- und Behindertenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

